

RS OGH 1990/5/21 1Ob13/90, 6Ob607/93, 3Ob47/02m, 3Ob270/04h, 6Ob235/05k, 6Ob236/05g, 6Ob232/05v, 9Nc

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.1990

Norm

JN §19 Z2

ZPO §63 Abs1

Rechtssatz

Wird aus rechtlichen Gründen im Verfahren zur Bewilligung der Verfahrenshilfe eine Rechtsverfolgung als aussichtslos beurteilt, ist dies allein nicht ausreichend, die Unparteilichkeit des Richters im Hauptverfahren in Zweifel zu ziehen. Eine Besorgnis der Befangenheit liegt erst dann vor, wenn der abgelehnte Richter zu erkennen gegeben hätte, dass er nicht bereit wäre, seine damals vertretene Rechtsansicht erneut selbst kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls seine Meinung zu ändern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 13/90
Entscheidungstext OGH 21.05.1990 1 Ob 13/90
Veröff: EvBl 1990/145 S 743
- 6 Ob 607/93
Entscheidungstext OGH 21.10.1993 6 Ob 607/93
- 3 Ob 47/02m
Entscheidungstext OGH 20.03.2002 3 Ob 47/02m
Auch
- 3 Ob 270/04h
Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 270/04h
Auch; nur: Wird aus rechtlichen Gründen im Verfahren zur Bewilligung der Verfahrenshilfe eine Rechtsverfolgung als aussichtslos beurteilt, ist dies allein nicht ausreichend, die Unparteilichkeit des Richters im Hauptverfahren in Zweifel zu ziehen. (T1)
- 6 Ob 235/05k
Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 235/05k
Vgl auch; Beisatz: Weder die Veröffentlichung einer Rechtsmeinung selbst noch auch eine Bezugnahme darauf geben für sich allein begründeten Anlass für die Befürchtung einer Voreingenommenheit, solange nicht weitere

Umstände vorliegen, denen entnommen werden könnte, dass der Verfasser nicht bereit wäre, gegebenenfalls seine Meinung neuerlich zu überprüfen. (T2)

- 6 Ob 236/05g

Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 236/05g

Vgl auch; Beis wie T2

- 6 Ob 232/05v

Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 232/05v

Vgl auch; Beis wie T2

- 9 Nc 6/11y

Entscheidungstext OGH 04.05.2011 9 Nc 6/11y

nur: Eine Besorgnis der Befangenheit liegt erst dann vor, wenn der abgelehnte Richter zu erkennen gegeben hätte, dass er nicht bereit wäre, seine damals vertretene Rechtsansicht erneut selbst kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls seine Meinung zu ändern. (T3); Beis wie T2

- 9 Nc 7/11w

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 9 Nc 7/11w

Vgl auch; Beis wie T2

- 9 Nc 19/11k

Entscheidungstext OGH 25.11.2011 9 Nc 19/11k

Auch; nur T3

- 6 Nc 18/11s

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 6 Nc 18/11s

Vgl; nur T3; Beisatz: Soweit ersichtlich, hat sich der EGMR mit der Frage der Unparteilichkeit eines akademisch interessierten und wissenschaftlich tätigen und publizierenden Richters bislang noch nicht auseinandergesetzt. (T4); Bem: Mit ausführlicher Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EGMR. (T5)

- 9 Nc 17/12t

Entscheidungstext OGH 23.05.2012 9 Nc 17/12t

Auch; nur T3

- 9 Nc 40/12z

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 9 Nc 40/12z

Vgl auch; Beis wie T2

- 10 ObS 98/17k

Entscheidungstext OGH 13.09.2017 10 ObS 98/17k

Auch; nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0036155

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>